OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653196/7/ZO

Datum:
Linz, 8. Oktober 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde der Marktgemeinde Ebensee am Traunsee gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 20.06.2024, GZ: VERK-2024-56700/14-Pfe, betreffend die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung und Betriebsbewilligung für den Umbau der Haltestelle A-Platz, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 01.10.2024

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Gegen diese Entscheidung ist keine ordentliche Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1. Der Landeshauptmann von Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit dem im Spruch angeführten Bescheid der B__ die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung für den Umbau der Haltestelle C__ im Abschnitt km 80,360 – km 80,625 der D__ – E__ entsprechend einem näher genannten Bauentwurf und unter Vorschreibung verschiedener Auflagen erteilt. Mit dieser Baugenehmigung wurde die Betriebsbewilligung – ebenfalls unter näher genannten Auflagen – mitverbunden.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde brachte die Marktgemeinde Ebensee am Traunsee (im Folgenden: Bf) zusammengefasst vor, dass die Haltestelle C__ neben dem Bahnhof C__ die wichtigste Haltestelle des Ortes sei, welche täglich von zahlreichen Personen genutzt werde.

Die Haltestelle Landungsplatz C__ sei baukulturell erhaltungswürdig. Nach den baukulturellen Leitlinien der Marktgemeinde Ebensee setze sich die Gemeinde für erhaltungswürdige Gebäude ein, damit deren Fortbestand gesichert ist. Durch den Abriss des Gebäudes würde ein Teil des signifikanten Ortsbildes verschwinden. Das so entstehende „Loch“ würde den dahinter liegenden Parkplatz sichtbar machen.

Der vom See kommende Wind würde dann ungebremst auf die dahinter liegenden Gebäude stoßen, wodurch sich die Gefahr von Sturmschäden erhöhen würde. Auf dem dann offengelegten Gelände würde wöchentlich ein Wochenmarkt stattfinden.

Die derzeitige Haltestelle sei immer wieder Anlaufstelle für Veranstaltungen und die Räumlichkeiten werden derzeit für eine Veranstaltung im Rahmen der Kulturhauptstadt genutzt.

Die von der Gemeinde in der Verhandlung vorgebrachten Argumente seien nicht beachtet worden. Das Aussehen der geplanten Haltestelle sei nicht landschafts- und ortsüblich.

Das vorliegende Projekt entspreche nicht den Interessen der Marktgemeinde. Die bestehenden baulichen Anlagen seien aus baukultureller Sicht zweifellos erhaltungswürdig und ein wesentlicher Bestandteil des Ortsbildes.

3. Der Landeshauptmann von Oberösterreich hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 01.10.2024. An dieser haben Vertreter der beschwerdeführenden Gemeinde und des betroffenen Eisenbahnunternehmens teilgenommen. Die belangte Behörde war entschuldigt.

4.1. Daraus ergibt sich folgender für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt:

Die B__ hat am 06.02.2024 bei der belangten Behörde um die Erteilung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung unter Mitverbindung der Betriebsbewilligung für den Umbau der Haltestelle C__ im Abschnitt Km 80,360 bis km 80,625 der D__–E__ angesucht. Diesem Ansuchen waren umfangreiche Projektsunterlagen angeschlossen.

Die belangte Behörde hat am 24.05.2024 eine Verhandlung durchgeführt, zu welcher die Parteien persönlich geladen waren. Die Verhandlung war auch durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde vom 02.05. bis 24.05.2024 und auf der Homepage des Landes Oberösterreich kundgemacht. Der Verhandlung wurden Sachverständige für Bau- und Eisenbahntechnik, Elektrotechnik und Schalltechnik beigezogen. Diese führten zusammengefasst aus, dass gegen die Erteilung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung unter Mitverbindung der Betriebsbewilligung keine Bedenken bestehen.

Die Bf hat in dieser Verhandlung auf eine Resolution hingewiesen, wonach der Erhalt des bestehenden Gebäudes und eine Nutzung im öffentlichen Interesse gefordert wurde. Es wurde darauf hingewiesen, dass der Abriss des bestehenden Gebäudes und die Errichtung eines „Zweckbaues“, welcher sich nicht in das Ortsbild einfüge, den baukulturellen Leitlinien der Gemeinde widerspreche.

Durch das beantragte Vorhaben werden keine Grundstücke der Bf unmittelbar in Anspruch genommen. Die Bf ist aber Eigentümerin mehrerer Grundstücke, welche sich im Bauverbotsbereich der geplanten Anlage befinden. Eine Beeinträchtigung des Grundstückes Nr. aaa (Parkplatz) wurde in der Beschwerde und der Beschwerdeverhandlung insoweit geltend gemacht, als das bestehende Haltestellengebäude einen Schutz vor dem vom See kommenden Wind und vom Lärm der B145 biete, welcher durch den geplanten Abriss und Neubau nicht mehr bzw nur noch sehr eingeschränkt gegeben sei. Auf diesem Parkplatz wird auch regelmäßig ein Wochenmarkt abgehalten.

In der Beschwerdeverhandlung hat sich noch ergeben, dass die Antragstellerin für die Ausführung des Vorhabens einen Grundstreifen des Grundstückes Nr. 182/16 benötigt, welcher sich im Eigentum des Vereines zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Ebensee und Co KEG befindet. Ein Vertreter dieses Vereines

hat an der von der Behörde durchgeführten Verhandlung trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht teilgenommen.

5. Diesen Sachverhalt hat das LVwG Oö. rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Die relevanten Bestimmungen des Eisenbahngesetzes lauten wie folgt:

Erforderlichkeit einer eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung

§ 31 Für den Bau oder die Veränderung von Eisenbahnanlagen und nicht ortsfesten eisenbahnsicherungstechnischen Einrichtungen ist die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung erforderlich.

Berührte Interessen

§ 31d Werden durch das Bauvorhaben vom Bund, von den Ländern und von den Gemeinden wahrzunehmende Interessen berührt, ist den zuständigen Dienststellen Gelegenheit zu geben, zu dem Bauvorhaben Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme der Gemeinde erfolgt im Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches.

Parteien

§ 31e Parteien im Sinne des § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51, sind der Bauwerber, die Eigentümer der betroffenen Liegenschaften, die an diesen dinglich Berechtigten, die Wasserberechtigten und die Bergwerksberechtigten. Betroffene Liegenschaften sind außer den durch den Bau selbst in Anspruch genommenen Liegenschaften auch die, die in den Bauverbotsbereich oder in den Feuerbereich zu liegen kommen, sowie die, die wegen ihrer Lage im Gefährdungsbereich Veränderungen oder Beschränkungen unterworfen werden müssen.

Genehmigungsvoraussetzungen

§ 31f(1)Die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung ist zu erteilen, wenn

1.das Bauvorhaben dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Einbringung des verfahrenseinleitenden Antrages bei der Behörde unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn entspricht,

2.vom Bund, von den Ländern und von den Gemeinden wahrzunehmende Interessen durch das Bauvorhaben nicht verletzt werden oder im Falle des Vorliegens einer Verletzung solcher Interessen der durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens entstehende Vorteil für die Öffentlichkeit größer ist als der Nachteil, der aus der Verletzung dieser Interessen für die Öffentlichkeit durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens entsteht und

3.eingewendete subjektiv öffentliche Rechte einer Partei nicht verletzt werden oder im Falle einer Verletzung eingewendeter subjektiv öffentlicher Rechte einer Partei dann, wenn der durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens entstehende Vorteil für die Öffentlichkeit größer ist als der Nachteil, der der Partei durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens entsteht.

Erforderlichkeit der Betriebsbewilligung

§ 34(1)Die Inbetriebnahme von Eisenbahnanlagen, veränderten Eisenbahnanlagen, nicht ortsfesten eisenbahnsicherungstechnischen Einrichtungen oder veränderten nicht ortsfesten eisenbahnsicherungstechnischen Einrichtungen bedarf der Betriebsbewilligung, wenn für deren Bau oder Veränderung eine eisenbahnrechtliche Baugenehmigung erteilt wurde.

Verbindung mit anderen Genehmigungen

§ 34a Wenn vom Standpunkt der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn keine Bedenken bestehen, kann die Behörde verbinden:

1.die Bewilligung zur Inbetriebnahme von Eisenbahnanlagen, veränderten Eisenbahnanlagen, nicht ortsfesten eisenbahnsicherungstechnischen Einrichtungen oder veränderten nicht ortsfesten eisenbahnsicherungstechnischen Einrichtungen mit der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung;

...

5.2. Die Gemeinde Ebensee hat im behördlichen Verfahren ihre Interessen gemäß § 31 d EisbG geltend gemacht. Die belangte Behörde ist zu der Ansicht gekommen, dass diese geltend gemachten Interessen im Sinne des § 31f Abs. 1 Z.2 EisbG der beantragten Genehmigung nicht entgegenstehen. Die Möglichkeit der Gebietskörperschaften, ihre Interessen geltend zu machen, begründet jedoch keine Parteistellung (VwGH 28.02.2014, Ro 2014/03/0034). Ein Vorbringen, welches keine Parteistellung gewährt, darf im Rechtsmittelverfahren nicht berücksichtigt werden, weil die Legitimation zur Erhebung eines Rechtsmittels die Parteistellung voraussetzt. Hätte die Bf ausschließlich Interessen iSd § 31d EisbG geltend gemacht, müsste die Beschwerde mangels Parteistellung zurückgewiesen werden (siehe dazu Hengsschläger/Leeb, VwGVG, § 7, Rz 47: *„In diesem Sinn judiziert der VwGH im neuen Rechtsschutzregime zum Prüfungsumfang der VwG … grundlegend, dass Parteibeschwerden iSd Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG nur insoweit zu prüfen sind, als die Frage einer Verletzung von subjektiv-öffentlichen Rechten Gegenstand ist (vgl auch VwGH 27. 1. 2016, Ra 2014/10/0003; 11. 3. 2016, Ra 2015/06/0033;“* ferner § 9 Rz 29). Die von der Bf geltend gemachten Interessen (baukulturelles Leitbild, Ortsbild, Erhalt bestehender Gebäude und deren Nutzung für die Öffentlichkeit) sind nicht mit Rechten an jenen Grundstücken verbunden, deren Eigentümerin die Bf ist sondern stellen ausschließlich Interessen iSd § 31f Z 2 EisbG dar.

5.3. Die Gemeinde Ebensee ist Eigentümerin mehrerer Grundstücke im Bauverbotsbereich der ggstdl Eisenbahnanlage und ist daher gemäß § 31e EisbG Partei dieses Verfahrens. Sie kann daher erfolgreich nur solche Nachteile einwenden, durch die sie in ihren Rechten an einem dieser Grundstücke beeinträchtigt ist. Die geltend gemachten Rechte müssen mit ihrem Eigentum oder dinglichen Recht untrennbar verbunden und im Eisenbahngesetz als subjektiv öffentliche Rechte ausgebildet sein (VwGH 15.03.2021, Ra 2021/03/0008).

Die Bf kann daher zulässigerweise Einschränkungen hinsichtlich der Benützung ihres Grundstückes mit der Nr. aaa (Parkplatz), welche sich durch den beantragten Umbau der Haltestelle Ebensee Landungssteg ergeben, geltend machen. Aus dem Vorbringen im Beschwerdeverfahren ergibt sich, dass das bisherige Haltestellengebäude das Grundstück der Gemeinde vor dem vom See kommenden Wind schützt und die Bf befürchtet, dass die neu zu errichtende Haltestelle wesentlich weniger oder überhaupt keinen Windschutz mehr bietet. Auch der von der B145 kommende Lärm werde nicht mehr abgeschirmt. Dadurch sei auch – so kann das Vorbringen der Gemeinde verstanden werden – der auf ihrem Grundstück stattfindende Wochenmarkt beeinträchtigt. § 31f Abs. 1 Z.3 EisbG gewährt den Grundeigentümern jedoch kein subjektiv öffentliches Recht darauf, dass ihr Grundstück durch eine Eisenbahnanlage vor Wind oder Lärm geschützt wird. Einwendungen betreffend Lärm und andere Immissionen betreffen nach ständiger Rechtsprechung des VwGH keine nach dem EisbG gewährleisteten subjektiven Rechte (VwGH 20.9.1995, 95/03/0069 und 30.6.2006, 2002/03/0213). Mit diesem Vorbringen kann die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung daher nicht verhindert oder eine Änderung des beantragten Projektes erreicht werden. Es braucht daher auf die Frage, ob bezüglich dieser Einwendung allenfalls Präklusion eingetreten ist, weil sie erstmals in der Beschwerde vorgebracht wurde, nicht näher eingegangen werden.

5.4. Bezüglich der geplanten Inanspruchnahme (bzw. des Erwerbes) eines Grundstücksteiles des Vereines zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Ebensee und Co KG ist darauf hinzuweisen, dass die zivilrechtliche Verfügungsgewalt über die benötigten Grundstücke keine Voraussetzung für die Erteilung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung ist (VwGH 22.11.2005, 2002/03/0185). Auch der bekämpfte Bescheid verweist ausdrücklich darauf, dass *„das Erfordernis des Erwerbes der für das Projekt benötigten Grundstücke und Rechte unberührt bleibt“*. Der genannte Verein hat auch kein Rechtsmittel eingebracht und ist daher nicht Partei des Beschwerdeverfahrens.

5.5. In der von der belangten Behörde durchgeführten mündlichen Verhandlung haben die dort beigezogenen Amtssachverständigen nachvollziehbar ausgeführt, dass der geplante Umbau der Haltestelle Ebensee Landungssteg bei projektgemäßer Ausführung und Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen dem Stand der Technik entspricht und die Sicherheit und Ordnung des Betriebes und Verkehrs auf der Eisenbahn gewährleistet ist. Die Beschwerde war daher abzuweisen.

Zu II.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Parteistellung der Gemeinde im eisenbahnrechtlichen Baugenehmigungsverfahren sowie zu den subjektiv öffentlichen Rechten der Grundeigentümer ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl